

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

A. Problem

Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes ist derzeit krankenversicherungsrechtlich auch bei der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder, die nur noch eine Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten haben, zeitlich begrenzt. Diese Begrenzung führt zu zusätzlichen unzumutbaren Belastungen der Eltern eines schwerstkranken Kindes, soweit Pflichten eines Elternteiles aus einem Beschäftigungsverhältnis den betreuungs- und pflegerischen Pflichten entgegenstehen.

B. Lösung

Es wird ein Anspruch auf Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung des Kindes für einen Elternteil geschaffen, der nicht der in anderen Fällen geltenden zeitlichen Begrenzung des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes unterliegt. Für die Dauer dieses Anspruches auf Krankengeld wird ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung begründet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die gesetzliche Krankenversicherung wird mit geringfügigen nicht quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Nach dem geltenden Krankenversicherungsrecht ist der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes zeitlich begrenzt. Nach § 45 Abs. 2 besteht der Anspruch in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Diese Begrenzung gilt auch bei schwersten, lebensbedrohenden Erkrankungen des Kindes und führt in diesen Fällen zu unzumutbaren Belastungen der Eltern. Insbesondere für berufstätige allein Erziehende, aber auch in Fällen, in denen beide Elternteile berufstätig sind, kollidiert der erhöhte Betreuungsbedarf für das Kind mit den beruflichen Verpflichtungen.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Die Begrenzung des Krankengeldes soll deshalb für schwerstkranke Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis nur noch eine Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten haben, aufgehoben werden, damit sie in dieser Phase von einem Elternteil betreut und begleitet werden können.

Es wird ein Anspruch auf ein Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung des Kindes für einen Elternteil geschaffen, der nicht der in anderen Fällen geltenden zeitlichen Begrenzung des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes unterliegt. Für die Dauer dieses Anspruchs auf Krankengeld besteht zudem ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

III. Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelungen

Für die dargestellten gesetzgeberischen Maßnahmen sind bundesgesetzliche Regelungen erforderlich, da die Gesetzgebungskompetenz insoweit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG dem Bund zugeordnet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 4 wird eine Anspruchsgrundlage für ein längerfristiges Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung des Kindes für einen Elternteil geschaffen. Die zeitliche Begrenzung nach Absatz 2 gilt nur für den Krankengeldanspruch nach Absatz 1.

Der Anspruch nach Absatz 4 ist daran geknüpft, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ein ärztliches Attest die in Absatz 4 genannten Vorausset-

zungen bestätigt. Diese Voraussetzungen entsprechen den Anspruchsvoraussetzungen für die stationären und ambulanten Hospizleistungen (§ 39a), die in der Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e. V. nach § 39a Abs. 1 Satz 4 über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998 i. d. F. vom 9. Februar 1999 niedergelegt sind. Durch diesen Ansatz wird klargestellt, dass der Anspruch insbesondere auch in den Fällen bestehen soll, in denen das Kind stationär in einem Kinderhospiz versorgt wird oder ambulante Leistungen eines Hospizdienstes erhält. Erfasst sind aber z. B. auch die Fälle einer palliativ-medizinischen Behandlung in einem Krankenhaus.

Für den selben Zeitraum kann nur ein Elternteil den Anspruch geltend machen. Elternteile sind die leiblichen Eltern des Kindes. Der Hinweis auf die Geltung des Absatzes 1 Satz 2 stellt sicher, dass auch der Personenkreis nach § 10 Abs. 4, z. B. Stiefeltern oder Großeltern, die das Kind überwiegend unterhalten, anstelle der Eltern anspruchsberechtigt sein kann. Ferner ist klargestellt, dass der Personenkreis ausgeschlossen ist, dem auch der Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 1 nicht zusteht.

Durch den Hinweis auf die Geltung des Absatzes 3 ist sichergestellt, dass der Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gegen den Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach Absatz 4 besteht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für die gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung wird mit geringfügigen nicht quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

